LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990 Ausgegeben und versendet am 5. März 1990 **11. Stück**

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Feber 1990, mit der ein Katalog von objektiven Kriterien für die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und für die Besetzung bestimmter leitender Funktionen (Objektivierungskatalog) erlassen wird

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Feber 1990, mit der ein Katalog von objektiven Kriterien für die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und für die Besetzung bestimmter leitender Funktionen (Objektivierungskatalog) erlassen wird

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Kriterien

Als objektive Kriterien, nach denen die Bewerber zu beurteilen sind, haben je nach der Art der zu besetzenden Planstellen oder der zu besetzenden Leitungsfunktion zu gelten:

1. fachliche Qualifikation;
2. Persönlichkeitsmerkmale, wie insbesondere Verläßlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
3. soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen auch die soziale Bedürftigkeit.

§ 2

Fachliche Qualifikation

Für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind je nach der vorgesehenen Verwendungsart folgende Kriterien maßgebend:

1. Schul- und Berufsausbildungserfolg;
2. Berufserfahrung insbesondere im öffentlichen Dienst;
3. praktische Fertigkeiten;
4. zusätzliche besondere Kenntnisse.

§ 3

Persönlichkeitsmerkmale

Als Grundlage für die Beurteilung im Sinne des § 1 Z 2 sind, soweit es für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung ist, folgende Persönlichkeitsmerkmale zu untersuchen:

1. intellektuelle Fähigkeiten: verbale Leistungen, logisch-schlußfolgerndes Denken, analytisches Denken, Gedächtnis, allgemeines Wissen;
2. schöpferisches Denken: Kreativität, geistige Flexibilität;
3. Arbeitsstil: Zielorientiertheit, Planung, Organisation, Produktivität, vernetztes Denken, Selbsteinschätzung der eigenen Leistung, Leistungsbereitschaft, problembezogenes Entscheidungsverhalten;
4. Lernfähigkeit: Erfassen von Fakten, Erkennen von Zusammenhängen;
5. Belastbarkeit: allgemeine und inhaltsbezogene Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Ausdauer, Genauigkeit, Streßresistenz, Frustrationstoleranz, emotionale Stabilität;
6. soziale Komponenten: Kommunikation, verbales Ausdrucksvermögen, Selbstkontrolle, Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen und mit Gruppen, Service-Orientierung, Kontaktbereitschaft;
7. Führungsverhalten: Initiative, Entscheidungsfreudigkeit, Führungsstil, Verantwortungsbereitschaft, Delegieren und Koordinieren, Durchsetzungsvermögen.

§ 4

Soziale Bedürftigkeit

Soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, sind im Rahmen der sozialen Bedürftigkeit insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten zu berücksichtigen.

§ 5

Auswahl und Gewichtung

(1) Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und bei der Auswahl und Gewichtung der Persönlichkeitsmerkmale nach § 2 ist auf die Verwendungsart und die Wertigkeit der Verwendung Bedacht zu nehmen.

(2) Bei männlichen Bewerbern ist bei gleicher Eignung nach Tunlichkeit jenem Bewerber der Vorzug zu geben, der den Grundwehrdienst oder den Grundzivildienst geleistet hat oder der zur Leistung dieser Dienste nicht herangezogen werden kann.

Für die Landesregierung:
Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt